

RS OGH 2006/2/28 13R14/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

Norm

ZPO §388

ZPO §54

RATG §23

Rechtssatz

1. Bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen ohne Richter müssen die Kosten des Beweissicherungsverfahrens innerhalb von vier Wochen nach der Teilnahme an der Befundaufnahme verzeichnet werden, weil es sich hier um nachträgliche Kosten nach § 54 Abs. 2 ZPO handelt.
2. Eine Teilnahme an einer Befundaufnahme im selbständigen Beweissicherungsverfahren erfordert im allgemeinen weder ein besonderes Vertrauensverhältnis, noch bedeutsame Vorkenntnisse.
3. Zu den Kosten iSd § 388 Abs. 3 ZPO zählen nicht nur die Kosten der Beweisaufnahme im engeren Sinn, sondern unter anderem auch die Antrags- und Rekurskosten.

Entscheidungstexte

- 13 R 14/06s
Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.02.2006 13 R 14/06s

Schlagworte

Kosten Beweissicherung; doppelter Einheitssatz; Kostenbestimmungsantrag; Frist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000088

Dokumentnummer

JJR_20060228_LG00309_01300R00014_06S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at